

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211 - 52584/2020
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar
Fin.Kretzschmar@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1714
Telefax: +49 431 988-6

durch den Landrat des Kreises Ostholstein

21. August 2020

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Ostholstein
- Fachdienst 6.61: Regionale Planung
- Fachdienst 6.21: Naturschutz
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Bosau

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 98)

- **2. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Bosau, Kreis Ostholstein Planungsanzeige vom 16.07.2020**
- Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 11.08.2020**

Die Gemeinde Bosau beabsichtigt, in dem ca. 2,1 ha großen Gebiet in Bosau „am Bicheler Berg, Straße Bicheler Berg“ eine Wohnbaufläche auszuweisen. Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet mit 18 Wohnbaugrundstücken. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Bereits im Jahr 2004 sollte die Fläche als Wohnbaufläche überplant werden. Mit Schreiben vom 13.09.2004 hat die Landesplanung zu der Planung bereits Stellung genommen und bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Das damalige Planverfahren wurde jedoch nicht beendet und soll jetzt neu begonnen werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Die Gemeinde Bosau liegt im ländlichen Raum. Die Hauptortslage Hutzfeld der Gemeinde verfügt nach den Festlegungen des Regionalplanes II über eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion. Der Ortsteil Bosau soll sich dagegen im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Insofern bestätige ich, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 11.08.2020 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Kretzschmar

Kretzschmar